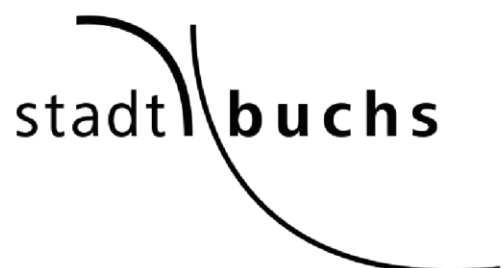


Organisationsreglement für das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs im Sinne von Vollzugsvorschriften das folgende Organisationsreglement (nachfolgend «Reglement») für das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs (nachfolgend «ewb»):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt Aufgaben, Organisation und Aufsicht des ewb.

² Der Stadtrat kann gestützt auf seine Rechtsetzungskompetenzen gemäss Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 der Gemeindeordnung oder gemäss Art. 1 Abs. 4 des Reglements über das Kommunikationsnetz zur Erfüllung der Aufgaben des ewb die Gründung von oder die Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften (nachfolgend «Körperschaften») beschliessen.

³ Steht eine Körperschaft unter der Kontrolle der Stadt Buchs, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements auch in Bezug auf ihre Aufsicht und Leitung.

⁴ Steht eine Körperschaft nicht unter der Kontrolle der Stadt Buchs, d.h. ist die Stadt Buchs direkt oder über eine von ihr kontrollierte Körperschaft lediglich minderheitlich beteiligt, regelt dieses Reglement die Ausübung der mit einer solchen Beteiligung einhergehenden Vertretungsrechte der Stadt Buchs.

⁵ Soweit in diesem Reglement im Zusammenhang mit einer Körperschaft von «Generalversammlung» gesprochen wird, wird darunter ungeachtet der effektiven Rechtsform der Körperschaft die Versammlung ihrer Eigentümer verstanden; wird von «Verwaltungsrat» gesprochen, wird darunter ungeachtet der effektiv geltenden Bezeichnung ihr Oberleitungsorgan verstanden.

Art. 2 Bestand und Eigentümerstrategie

¹ Das ewb ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Buchs ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es tritt gegen aussen unter dem Kürzel und der Marke «ewb» auf.

² Die vom ewb zu erfüllenden Aufgaben und Ziele sind in einer durch den Stadtrat verabschiedeten Eigentümerstrategie festgelegt.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das ewb erfüllt alle Aufgaben, die ihm durch Reglement oder Beschluss des Stadtrats zugewiesen sind.

² Das ewb erfüllt insbesondere Aufgaben im Rahmen

- a) des Elektrizitätsreglements zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchs und der auf dem Gebiet der Stadt Buchs ansässigen Unternehmen mit Strom;
- b) des Wasserreglements zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchs und der auf dem Gebiet der Stadt Buchs ansässigen Unternehmen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser; und
- c) des Reglements über das Kommunikationsnetz zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchs und der auf dem Gebiet der Stadt Buchs ansässigen Unternehmen mit eigenen Informations- und Kommunikationsdiensten sowie mit Informations- und Kommunikationsdiensten Dritter.

Art. 4 Rechnungswesen

¹ Das ewb führt eine separate Rechnung. Die Rechnung ist im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Buchs von einer externen Revisionsstelle zu revidieren.

² Für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche werden Spartenrechnungen geführt.

³ Die Rechnungen sind in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (sGS 151.2) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) zu erstellen. Es sind die allgemeinen Grundsätze der Rechnungslegung der St. Galler Gemeinden (RMSG) sowie der KMU-Kontenplan anzuwenden.

⁴ Körperschaften, die von der Stadt Buchs kontrolliert werden oder an denen die Stadt Buchs mehrheitlich beteiligt ist, wenden mindestens den Rechnungslegungsstandard nach Schweizerischem Obligationenrecht (SR 220) an und haben zwingend über eine externe Revisionsstelle zu verfügen.

⁵ Für die Mitglieder der Betriebskommission ewb gemäss Ziffer II und die Mitarbeitenden des ewb gelten die städtischen Spesenregelungen.

Art. 5 Aufsicht und Leitung

¹ Für die Aufsicht über das ewb und die strategische Leitung sind in der folgenden Hierarchie der Stadtrat und die Betriebskommission ewb verantwortlich.

² Für die operative Leitung des ewb und von Körperschaften, die von der Stadt Buchs kontrolliert werden und über keine eigene operative Leitung verfügen, ist die Direktion (bestehend aus einer Direktorin oder einem Direktor) verantwortlich, welche der Geschäftsleitung vorsteht.

II. Die Betriebskommission ewb

Art. 6 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Stadtrat wählt für die direkte Aufsicht über das ewb die «Betriebskommission ewb» (nachfolgend «BK»).

² Die BK besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche jeweils für eine Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Amtsperiode des Stadtrats gewählt werden.

³ Als Präsidentin oder Präsident der BK amtiert die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen.

Art. 7 Organisation der Betriebskommission

¹ Die BK konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.

² Die BK kann aus ihren Reihen Ausschüsse bestimmen und Mitgliedern einzelne Aufgaben übertragen oder Aufträge erteilen.

³ Die BK tagt nach Bedarf, aber mindestens an vier regelmässig über das Jahr verteilten Sitzungen, an welchen die Direktion über die Geschäftsführungstätigkeit zu berichten hat.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident ist, in Zusammenarbeit mit der Direktion, für die rechtzeitige Sitzungseinladung, die Festlegung der Traktanden und die Erstellung der Unterlagen zu den Traktanden verantwortlich.

Art. 8 Kompetenzen der Betriebskommission

¹ Die BK hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- a) Sie beaufsichtigt das ewb in der Umsetzung strategischer Vorgaben.
- b) Sie beaufsichtigt die Direktion und an Körperschaften delegierte operative Tätigkeiten.
- c) Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu folgenden Geschäften: Genehmigung von Jahresrechnung und Budget, Erlass oder Änderung von Reglementen und Tarifen, Erlass der Eigentümerstrategie, Verträge gemäss Art. 20 Abs. 2.
- d) Sie setzt die Unternehmensstrategie unter Beachtung der vom Stadtrat beschlossenen Eigentümerstrategie sowie reglementarisch geregelter oder vom Stadtrat beschlossener Leistungsaufträge fest.
- e) Sie legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der Direktion fest, soweit sich diese nicht bereits aus diesem Reglement ergeben, und regelt anlässlich der Wahl der Direktion deren Stellvertretung.
- f) Sie erlässt die nötigen Stellenbeschreibungen für die Anstellung der Direktion und stellt Antrag an den Stadtrat in Bezug auf die Anstellung, Freistellung und Entlassung der Direktion.
- g) Sie begründet und beendet auf entsprechenden Antrag der Direktion die Arbeitsverhältnisse von Geschäftsleitungsmitgliedern des ewb, welche direkt an die Direktion rapportieren.
- h) Sie nominiert zu Händen des Stadtrats die Vertretung der Stadt Buchs in Verwaltungsräten von Körperschaften gemäss Art. 12.
- i) Sie überwacht die Ausführung von Beschlüssen des Stadtrats und die Einhaltung der für das ewb relevanten Reglemente.
- j) Sie stellt dem Stadtrat Antrag für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen und den Vertrieb von Produkten.

² Die BK kann über die Präsidentin oder den Präsidenten von der Direktion jederzeit Auskunft über einzelne Geschäfte und Sachverhalte verlangen.

Art. 9 Sitzungsteilnehmende

¹ An den Sitzungen der BK nimmt die Direktion teil. Sie hat beratende Stimme und ist für die Beschaffung der für die Behandlung der Traktanden notwendigen Unterlagen verantwortlich.

² Die Protokollführung erfolgt durch die vom Stadtrat gewählte Aktuarin oder den vom Stadtrat gewählten Aktuar der BK.

³ Die BK kann bei Bedarf auch andere Mitarbeitende des ewb oder externe Experten oder Expertinnen zur Teilnahme an Sitzungen der BK einladen. In diesen Fällen kann sie die Verpflichtung dieser Personen zur Geheimhaltung sicherstellen, sofern eine solche nicht bereits per Gesetz besteht oder anderweitig sichergestellt ist.

Art. 10 Entschädigung

Die Mitglieder der BK haben Anspruch auf eine feste Jahresentschädigung, Sitzungs- bzw. ganze oder halbe Taggelder und angemessene Entschädigungen für ausserordentliche Arbeitsleistungen. Deren Höhe wird vom Stadtrat festgelegt.

III. Die Direktion

Art. 11 Kompetenzen der Direktion

¹ Soweit nicht der Stadtrat oder die BK zuständig ist, ist die Geschäftsführung des ewb der Direktion übertragen. Die Direktion handelt dabei jederzeit nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen im Rahmen der geltenden Gesetze, Vorschriften, Reglemente, Tarife, Kredite, Budgets und Vorgaben des Stadtrats und der BK.

² Wo vorgesehen, üben die Direktion oder von der Direktion vorgeschlagene Mitarbeitende des ewb für die Stadt Buchs die Tätigkeit in Organen von Körperschaften aus und überwachen deren Tätigkeiten.

³ In der Eigenschaft als Leistungsverantwortliche sind der Direktion insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse der BK und des Stadtrats;
- b) Führung des ewb sowie Vorbereitung, Leitung und Dokumentation von Sitzungen der Geschäftsleitung;
- c) Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Vertretung der Stadt Buchs in Verwaltungsräten von Körperschaften (soweit der Stadt Buchs Nominationsrechte zustehen) an die BK zu Händen des Stadtrats gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. h;
- d) Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu Händen der BK gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g;
- e) Rechtzeitige Bereitstellung von Unterlagen zuhänden der BK und des Stadtrats, welche für Sitzungen und Beschlüsse benötigt werden;
- f) Selbständige und zeitgerechte Information der Präsidentin oder des Präsidenten der BK über wesentliche Vorgänge der Geschäftstätigkeit des ewb und von Körperschaften;
- g) Förderung der Personalentwicklung;
- h) Sicherstellung der Erreichbarkeit durch Kundinnen und Kunden durch die Kommunikation allgemeiner Geschäftsöffnungszeiten unter Beachtung arbeits- oder personalrechtlicher Vorgaben; und
- i) Leitung und Überwachung der Tätigkeiten von Körperschaften im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum der Stadt Buchs, sowie Rapportierung darüber im Rahmen der generellen Geschäftsführung des ewb an die BK.

IV. Privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 12 Gründung von und Beteiligung an Körperschaften und deren Rechtsform

¹ Der Stadtrat beschliesst im Rahmen seiner reglementarischen Kompetenzen über die Gründung von und die Beteiligung an Körperschaften, welche den städtischen Interessen im Bereich der Versorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdiensten dienen.

² Für den Entscheid über Rechtsform und Eigentumsverhältnisse sind die entsprechenden Reglemente und Beschlüsse des Stadtrats und – soweit solche Beschlüsse dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen – der Bürgerschaft massgebend.

Art. 13 Überwachung der Aufgabenübertragung an Körperschaften

¹ Die Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die Körperschaften obliegt der Direktion.

² Die Direktion berichtet darüber im Rahmen der Geschäftsführung des ewb regelmässig an den Sitzungen der BK.

Art. 14 Vertretung der Stadt Buchs in Generalversammlungen

¹ Der Stadtrat delegiert die Vertretung der Stadt Buchs als Eigentümerin oder Miteigentümerin in der Generalversammlung der jeweiligen Körperschaft, soweit diese nicht aus seinen Reihen erfolgt, unter Beachtung des nachfolgenden Abs. 2.

² Die mit der Vertretung betraute Person darf weder Mitglied des Verwaltungsrates der jeweiligen Körperschaft noch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des ewb oder der jeweiligen Körperschaft sein.

Art. 15 Ausübung von Rechten in Generalversammlungen

¹ Die Ausübung der der Stadt Buchs in Generalversammlungen zustehenden Rechte erfolgt instruktionsgemäss durch die Vertretung gemäss Art. 14.

² Die Instruktion der Vertretung obliegt dem Stadtrat. Die BK kann dem Stadtrat diesbezüglich Empfehlungen abgeben.

Art. 16 Vertretungen der Stadt Buchs in Verwaltungsräten

¹ Sofern der Stadt Buchs als Eigentümerin oder Miteigentümerin einer Körperschaft das Recht zusteht, im Verwaltungsrat Einsitz zu nehmen, erfolgen die Nominierungen der Vertretungen zu Handen der jeweiligen Generalversammlung auf Antrag der BK durch den Stadtrat.

² Die Vertretungen gemäss Abs. 1 erfolgen durch die Direktion oder von der Direktion vorgeschlagene Mitarbeitende des ewb. In begründeten Fällen können vom ewb unabhängige Personen die Vertretung übernehmen. Die mit der Vertretung betraute Person darf weder Mitglied des Stadtrats noch der BK sein, soweit die Beteiligung an einer Körperschaft der Aufgabenerfüllung durch das ewb dient.

Art. 17 Ausübung von Rechten in Verwaltungsräten

¹ Die Vertretung der Rechte der Stadt Buchs erfolgt im Rahmen der dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Wird die Stadt Buchs durch die Direktion oder andere Mitarbeitende des ewb vertreten, ist diese Aufgabe Teil der ordentlichen Arbeitstätigkeit für das ewb. Tätigkeiten der Vertretungen der Stadt Buchs sind mit dem Arbeitslohn für die generelle Arbeitstätigkeit für das ewb abgegolten; allfällige von der Körperschaft zu Gunsten von Verwaltungsräten entrichtete Entschädigungen stehen dem ewb zu.

³ Sofern in Beschlüssen des Stadtrats oder der BK, in Satzungen, Reglementen, Leistungsaufträgen oder Verträgen nichts Abweichendes bestimmt ist, üben die Vertretungen der Stadt Buchs die Tätigkeiten in Verwaltungsräten ohne Instruktionen der BK aus.

V. Zeichnungsberechtigung und Kompetenzen

Art. 18 Allgemeines

Die nachfolgenden Grundsätze der Zeichnungsberechtigung und die Kompetenzen gelten sowohl für privatrechtliche als auch für öffentlich-rechtliche Verträge.

Art. 19 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt der Grundsatz der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

² Die Einräumung von Einzelzeichnungsberechtigungen ist nur für zeitlich und sachlich beschränkte Vollmachten für die Unterzeichnung einzelner Geschäfte möglich.

Art. 20 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen ergeben sich aus dem Anhang zu diesem Reglement, soweit sich keine abweichenden Kompetenzregelungen aus höherrangigen Erlassen oder Beschlüssen des Stadtrats ergeben.

² Ungeachtet der Kompetenzregelungen von Abs. 1 ist der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung der nachfolgenden Verträge immer zuerst durch die BK und dann durch den Stadtrat zu genehmigen:

- a) Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren oder länger (ausgenommen Dienstbarkeitsverträge, Netz- und Energiewirtschaftsverträge, Signallieferverträge und Pachtverträge für Photovoltaikanlagen, für welche ausschliesslich die Kompetenzen gemäss Anhang zu diesem Reglement gelten);
- b) Verträge über die Übernahme allgemeiner Betriebsführungsaufgaben für ein anderes Gemeinwesen, ausgenommen Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen;
- c) Verträge, welche die BK wegen ihrer strategischen oder politischen Bedeutung auf Antrag der Direktion dem Stadtrat zur Genehmigung vorlegt;
- d) Verträge über die Veräusserung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln mit einem Verkaufswert von über CHF 50'000;
- e) Verträge mit einer Person, für welche die Ausstandsregelungen gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP; sGS 951.1) gelten, und Verträge mit Unternehmen, an welchen eine solche Person beteiligt ist; und
- f) Vertrag über die Anstellung der Direktion.

VI. Verwaltungsverfahren

Art. 21 Erlass von Verfügungen

¹ Die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung obliegt ausschliesslich dem Stadtrat. Vorbehalten bleiben in Reglementen anderweitig geregelte Verfügungskompetenzen sowie Abs. 2.

² Rechnungsverfügungen ohne Unterschrift erlässt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 16. Juni 2025 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Regelungen (insbesondere das Verwaltungsreglement vom 8. Januar 2018), welche sich inhaltlich auf den Gegenstand dieses Reglements beziehen.

Vom Stadtrat erlassen am 16. Juni 2025¹.

Stadtrat Buchs

Rolf Pfeiffer
Stadtpräsident

Remo Märk
Stadtschreiber

¹ SRB 2025/98 vom 16. Juni 2025.

Anhang – Zeichnungsberechtigungen

E = Entscheid U1 = Unterschrift 1 U2 = Unterschrift 2 I = Information	Stadttrat	Betriebskommission	Stadtpräsidium	Stadt-schreiber/-in	Direktion	Bereichsleitung	Abteilungsleitung	Fachabteilung/Pro-
Beschaffungsfreigaben								
Bis CHF 5'000								E/U1 ¹
Über CHF 5'000 bis 25'000							E/U1	U2
Über CHF 25'000 bis 150'000						E/U1	U2	
Über CHF 150'000 bis 350'000					E/U1	U2		
Über CHF 350'000		E			U1	U2		
Rechnungsfreigaben								
Bis CHF 25'000							U1	U2
Über CHF 25'000 bis 150'000						U1	U2	
Über CHF 150'000 bis 350'000					U1	U2		
Über CHF 350'000			I		U1	U2 ²		
Unvorhersehbare neue Ausgaben³								
Erweiterung der Leitungsnetze (pro Jahr) bis CHF 250'000		E			U1	U2		
Erweiterung der Leitungsnetze (pro Jahr) über CHF 250'000 bis 750'000	E	I			U1	U2		
Erneuerung der Leitungsnetze (pro Jahr) bis CHF 250'000		E			U1	U2		
Erneuerung der Leitungsnetze (pro Jahr) über CHF 250'000 bis 750'000	E	I			U1	U2		
Erweiterung und Erneuerung der Produktions- und Verteilanlagen (pro Jahr) bis CHF 250'000		E			U1	U2		
Erweiterung und Erneuerung der Produktions- und Verteilanlagen (pro Jahr) über CHF 250'000 bis 750'000	E	I			U1	U2		
Übrige Ausgaben bis CHF 75'000 pro Jahr		E			U1	U2		
Übrige Ausgaben bis CHF 200'000 pro Fall	E	I			U1	U2		
Übrige Ausgaben bis CHF 750'000 pro Jahr	E	I			U1	U2		
Mietverträge								
Mietverträge (Wohn- und Gewerberäume)		E	U1	U2				
Mietverträge einzelne Glasfasern für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen (z.B. KOMSG)					E/U1	U2		
Netznutzungsverträge Glasfasernetz Buchs	E	I	U1	U2				
Netznutzungsverträge Drittnetze	I	E	U1	U2				
Verträge Grundstücke betreffend								
Kauf und Verkauf von Grundstücken	E	I	U1	U2				
Kaufrechtsverträge, Vorkaufverträge, Rückkaufverträge	E	I	U1	U2				
Baurechtsverträge	E	I	U1	U2				
Dienstbarkeitsverträge ⁴		E	U1	U2				
Verträge allgemein								
Verträge allgemein (z.B. Signallieferverträge)					E/U1	U2		
Verträge Netz- und Energiewirtschaft								
Netzanschlussverträge					E/U1	U2		
Netznutzungsverträge					E/U1	U2		
Energielieferverträge		I			E/U1	U2		
Offerten								
Bis CHF 25'000								E/U1
Über CHF 25'000 bis 150'000							E/U1	U2
Über CHF 150'000 bis 350'000						E/U1	U2	
Über CHF 350'000					U1	U2		
Gutschriften								
Freigabe Gutschriften im Rahmen von Churn-Prevention RSN bis CHF 50							E/U1	U2
Freigabe Gutschriften im Rahmen von Churn-Prevention RSN bis CHF 500						E/U1	U2	
Freigabe Gutschriften bis CHF 1'000						E/U1	U2	
Freigabe Gutschriften über CHF 1'000 bis 10'000			I		E/U1	U2		
Freigabe Gutschriften über CHF 10'000		E			U1	U2		
Rechtliches								
Strafanzeigen Polizei (Sachbeschädigung, Diebstahl usw.)	E	I	U1	U2				
Einleitung Betreibung (im Namen der Stadt Buchs)					E/U1	U2 ⁵		
Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen (im Namen der Stadt Buchs)	E	I	U1	U2				
Personalrecht								
Personalrecht (Personalreglement und Personalverordnung)	E		U1	U2				
Ergänzungen ewb zur Personalverordnung	I	E/U1 ⁶	U2					
Weisungen					E/U1	U2		
Spesen								
Spesen Mitarbeitende							E/U1	U2
Spesen Teamleitung						E/U1	U2	
Spesen Abteilungsleitung					E/U1	U2		
Spesen Bereichsleitung					E/U1	U2 ⁷		
Spesen Direktion			E/U1			U2 ⁸		

¹ Beschaffungen, die von der Fachabteilung oder der Projektleitung bis CHF 5'000 getätigt werden, sind zwingend im Rahmen der Rechnungsfreigaben kollektiv zu kontrollieren.

² Rechnungen über CHF 350'000 können nur durch die Direktion (U1) und deren Stellvertretung (U2) freigeben werden.

³ Gemäss Anhang zur Gemeindeordnung der Stadt Buchs, V. Nachtrag.

⁴ Gemäss SRB 2023/140 vom 6. November 2023.

⁵ Bereichsleitung Finanzen.

⁶ Vizepräsidium Betriebskommission ewb.

⁷ Bereichsleitung Finanzen oder Stellvertretung der Direktion.

⁸ Bereichsleitung Finanzen oder Stellvertretung der Direktion.